

## **Friedhofsgebührenordnung**

für die Friedhöfe in Cramon  
vom 04.04.2016

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Cramon. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
  - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
  - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
  - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
  - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

### **§ 4**

## Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 5 Gebührenhöhe

#### 1. Grabnutzungsgebühren

##### Erdwahlgrab

-für Säрге je Grabbreite für 25 Jahre	550,00 EUR
-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte je Grabbreite und Jahr	20,00 EUR

##### Urnenwahlgrab

- für Urnen je Grabbreite für 25 Jahre	400,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte je Grabbreite und Jahr	16,00 EUR

Gemeinschaftsanlage inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege 1.000,00 EUR

Urnen-Partneranlage Baumgrabstätte inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege 1950,00 EUR

- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes Urnen Partneranlage pro Jahr 78,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

#### 2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 19,00 EUR

#### 3. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	10,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR
Verwaltungsgebühren für zusätzliche Auswendungen pro 15 min	10,00 EUR

Bestattungsgebühren	90,00 EUR
Genehmigung einer Ausgrabung	150,00 EUR

#### 4. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers (frühestens 5 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist)

Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechts bei laufender Ruhe- oder Nutzungszeit pro Jahr und Grabbreite zzgl. der Friedhofsunterhaltungsgebühr 50,00 EUR

### § 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.


### § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts


Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

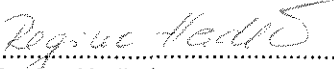
### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 10.09.2001 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Alt- Meteln- Cramon- Groß Trebbow am 04.04.2016

  
.....  
(Pastor. Markus Seefeld)  
Vorsitzendes oder stellvertretendes  
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Siegel)  


  
.....  
(Regine Hadler)  
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ...21.04.2016...